

41. Besteht die Enteignungspflicht der Gemeinde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des preussischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 auch dann, wenn durch die neue Fluchtlinie eine an einer anbaufähigen Straße belegene Baustelle für einen neben der Straße anzulegenden Platz ganz in Anspruch genommen wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1911 i. S. E. (Kl.) w. Gemeinde R. (Bekl.). Rep. VII. 543/10.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer des vor dem R. tor in R. an der Sch.straße belegenen Grundstücks Flur 26 Nr. 1965/20 im Flächeninhalte von 9,60 a. Die Sch.straße begrenzt es im Osten und Süden; nördlich stößt es an das Grundstück des Schuhmachers B. und westlich läuft ein am alten Stadtgraben sich hinziehender Fußweg. Das Grundstück ist noch unbebautes Gartenland. Nach dem im Jahre 1907 festgestellten Bebauungsplan ist es mit dem B.'schen Besitztum zu einem Spielplatz bestimmt, der von der Sch.straße und zwei neu geplanten Straßen umschlossen werden soll. Nach der bestrittenen Behauptung des Klägers ist die Sch.straße eine sogenannte historische Straße, und sein Grundstück zum Anbau an diese geeignet. Er forderte insbesondere unter Bezugnahme § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 von der Beklagten die Abnahme des Grundstücks mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Antrag

auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem zuständigen Bezirksausschuß zu stellen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. In diesem Sinne hat auch das Oberlandesgericht in Abänderung des der Klage stattgebenden landgerichtlichen Urteils erkannt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß die Sch.straße eine sogenannte historische Straße ist, auf welche das Fluchtliniengesetz keine Anwendung findet, daß also der Kläger ohne den von der Beklagten im Jahre 1907 aufgestellten Bebauungsplan in der Lage gewesen wäre, sein Grundstück zu bebauen. Die neue Fluchtlinie nimmt ihm diese Möglichkeit, indem sie das Grundstück mit seiner gesamten Fläche für die künftige Anlegung eines Spielplatzes bestimmt. Die Frage ist, ob der Kläger schon jetzt die Enteignung seines Eigentums von der Beklagten verlangen kann. Das Gesetz erklärt dieses Verlangen in drei Fällen für gerechtfertigt (§ 13 Abs. 1). Daß der zweite Fall nicht vorliegt, weil ein vorhandenes Gebäude weder von der Fluchtlinie getroffen noch niedergelegt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Ebenso wenig hat aber bisher die Beklagte das Grundstück des Klägers für ihre durch den Bebauungsplan festgelegten Zwecke in Anspruch genommen. Es fehlt daher auch an der Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes. In Betracht kommt sonach nur der dritte Fall, der gegeben ist, „wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt“ (§ 13 Nr. 3). Unterstellt wird zunächst ein bebauungsfähiges Grundstück an einer anbaufertigen Straße und sodann eine dieses Grundstück treffende Fluchtlinie für eine neu anzulegende Straße, welche die bestehende Straße durchschneiden soll, also für eine Querstraße. Wenn beim Vorhandensein dieser Bedingungen der Eigentümer sein Grundstück unter Beachtung der neuen Fluchtlinie bebaut, so kann er fordern, daß ihm die Gemeinde den in die Straßenfläche fallenden Teil abnimmt, auch bevor die neue Straße hergestellt wird. Das Gesetz regelt nur den Fall, daß ein bebauungsfähiges Restgrund-

stück verbleibt, und weist eine Lücke auf für den anderen Fall, daß ein Restgrundstück überhaupt nicht mehr oder nur in einem für die Bebauung nicht ausreichenden Umfange durch die Fluchtlinie übrig gelassen wird. In diesem zweiten Falle würde der Eigentümer, da er die Bedingung des Gesetzes nicht erfüllen kann, mit dem Anspruch auf Entschädigung bis zur Verwirklichung des Straßenprojekts warten müssen. Da dieses unbillig und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend erschien, haben der V. Zivilsenat und — wenn auch mit teilweise anderer Begründung — der erkennende Senat ausgesprochen, daß, sofern das Restgrundstück nicht bebauungsfähig sei, der Enteignungsanspruch mit der Fluchtlinienfestsetzung fällig werde (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 7 S. 273, Bd. 63 S. 174). Dabei ist aber nicht, wie die Revision annimmt, der allgemeine Satz zur Geltung gebracht, daß die Enteignungspflicht der Gemeinden überall da eintrete, wo der Eigentümer an der Ausführung einer ohne die Fluchtlinie möglich gewesen und voraussichtlich auch verwirklichten Absicht der haulichen Ausnutzung seines Grundstücks durch die Festsetzung der Fluchtlinie verhindert werde. Es handelte sich bei den angeführten Entscheidungen nur um die Anwendbarkeit des § 13 Nr. 3 und um die Frage, ob beim Vorliegen der sonstigen (nicht streitig gewesenen) Voraussetzungen dieser Vorschrift von dem Erfordernis der Bebauung beim Mangel einer bebauungsfähigen Restfläche abgesehen werden könne. Daß die beiden Fälle in Nr. 2 und 3 des § 13 als Ausnahmen zu betrachten sind, und daß es grundsätzlich im freien Belieben der Gemeinden steht, den Zeitpunkt der Ausübung des ihnen verliehenen Enteignungsrechts zu wählen, ist nicht bezweifelt worden. Der Eingang des Urteils in Bd. 63 bezeichnet die Fälle in Nr. 2 und 3 ausdrücklich als Ausnahmen, und darum kann den späteren, von der Revision in Bezug genommenen Sätzen nicht die Tragweite der Aufstellung eines über den Rahmen des § 13 Nr. 3 hinausgehenden, allgemein anwendbaren Prinzips beigemessen werden.

Vermag sich sonach der Kläger für sein Verlangen nicht schlechtthin darauf zu stützen, daß ihm die Bebauung seines Grundstücks durch die Fluchtlinienfestsetzung vom Jahre 1907 unmöglich gemacht worden sei, weil dieser Umstand allein noch nicht die Fälligkeit der Enteignungspflicht auslöst, so kann es sich nur

fragen, ob im übrigen (abgesehen von der Bebauung) der Tatbestand des dritten Falles des § 13 Abs. 1 gegeben ist. Dies ist zu verneinen, und darum im Ergebnis dem Berufungsrichter zuzustimmen. Von der Anlegung einer Querstraße, welche die bestehende Sch.straße kreuzt, kann nicht wohl gesprochen werden. Die neue Verbindungsstraße im Norden berührt das Grundstück des Klägers nicht, und die im Westen geplante Straße, die sich mit der Sch.straße gabelt, trifft es ebensowenig. Will man nun auch nicht, wie es der Berufungsrichter tut, die Nummern 2 und 3 des § 13 auf Straßen beschränken, von denen sich doch ein Platz nur durch die räumliche Ausdehnung der von Gebäuden freizuhaltenden Fläche und vielleicht durch die geringere Länge unterscheidet, so ist doch der Spielplatz, dessen Zwecken das Grundstück des Klägers dienen soll, nicht als Querstraße in dem weiteren, auch einen Platz umfassenden Sinn anzusehen. Die neue Fluchtlinie bedeutet für die Sch.straße an der in Betracht kommenden Stelle die Umwandlung in einen Platz; sie gibt der Straße eine Ausdehnung, die sie zum Plätze macht, und kann daher nicht anders beurteilt werden, wie eine Verbreiterung der Straße, die sich als Platz bis hinüber zu dem jetzigen Fußsteig — der in Verbindung mit dem zugeschütteten Stadtgraben geplanten neuen Straße im Westen — erstrecken soll. Die Anwendung des § 13 Nr. 3 auf die Verbreiterung einer Straße, auch wenn sie sehr erheblich ist, hat aber der II. Zivilsenat in dem Urteil vom 30. November 1894 (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 34 S. 250) abgelehnt, und der erkennende Senat findet keinen Anlaß, die gegenteilige Auffassung zu vertreten und die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen. Es ist nicht angängig, den § 13 Nr. 3 als Ausnahmevorschrift auch für einen Tatbestand gelten zu lassen, der von dem des Gesetzes wesentlich verschieden ist. Das Gesetz hat nur den bestimmten Fall geregelt, und wenn es zulässig erschien, in diesem Falle die sofortige Enteignungspflicht nicht deshalb zu verneinen, weil die Bedingung der Bebauung des Restgrundstücks unerfüllbar war, so konnte doch nicht weiter gegangen, und jene Vorschrift auf einen Fall bezogen werden, der überhaupt nicht geregelt ist. Die Erwägung, daß er vielleicht ebenso geregelt worden wäre, wenn man an ihn gedacht hätte, reicht nicht aus, um die gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen.“ . . .